

**Deckungsbestätigung für das Bestehen einer
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß § 136a Abs 12 GewO für
einen gewerblich befugten Vermögensberater gemäß § 94 Z 75 GewO**

Die
Versicherung bestätigt für den Gewerbetreibenden bzw.
die Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung

Name:


Geburtsdatum/Firmenbuchnummer:

Standortadresse:

den Abschluss und aufrechten Bestand nachstehender Versicherung ab:

Pol.Nr.

(1)	Versicherungssumme: EUR 1.111.675,- pro Schadensfall und EUR 1.667.513,00 für alle Schadensfälle eines Jahres. Die Versicherungssummen unterliegen ab 15.1.2013 den Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex.
(2)	Örtlicher Geltungsbereich: EWR/EU
(3)	Nachhaftung (Nachdeckung): nicht geringer als fünf Jahre
(4)	Selbstbehalt: nicht höher als 10% der Schadenssumme im einzelnen Schadensfall (unbeschadet der Zulässigkeit eines Mindestselbstbehaltes bis maximal EUR 1.000,-)
(5)	Die Versicherung umfasst alle Schäden, die bei Verletzung der Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung geltenden berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch den bzw. der Gewerbetreibenden oder dessen/deren Erfüllungsgehilfen bzw. Erfüllungsgehilfin entstehen können mit Ausnahme der in § 136a Abs 12 zweiter Satz der GewO genannten Tätigkeiten. Es bestehen keine Ausschlüsse von Haftungen aus der Verletzung bestimmter, einen Gewerbetreibenden bzw. eine Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung treffender Sorgfaltspflichten, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns.
(6)	Die Leistung des Schadenersatzes gegenüber einem bzw. einer geschädigten Dritten erfolgt in der vollen Höhe des Schadenersatzanspruches durch den Versicherer direkt an den geschädigten Dritten bzw. die geschädigte Dritte.

	Der zwischen dem Gewerblichen Vermögensberater und dem Versicherungsunternehmen vereinbarte Selbstbehalt wird in Folge vom Gewerblichen Vermögensberater an das Versicherungsunternehmen entrichtet.
(7)	Die  Versicherung bestätigt, dass die vorliegende Versicherung den zwingenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere §§ 158b bis 158i VersVG und § 136a Abs 12 GewO entspricht.
(8)	Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Österreich. Die Wirksamkeit der Bestimmung des § 152 VersVG wird durch diese Versicherungsbestätigung nicht betroffen.



Ort / Datum



Firmenmäßige Zeichnung des VU